Gesundheits- und Freizeitkommission
Fachstelle Sport

Thalwil, 9. September 2016

Vereinbarung

- **Nutzung Eisbahn Brand für kommerzielle Privatlektionen während den öffentlichen Eislaufzeiten (ohne Absperrung)**
- **1. Oktober 2016 bis 31. März 2017**

zwischen

der Politischen Gemeinde Thalwil (GT),
vertreten durch die Bereichsverantwortliche Gesellschaft, Gesundheit und Freizeit sowie der Fachstelle Sport

und

dem Eislaufclub Thalwil (ECT),
vertreten durch den Präsidenten und ein Vorstandsmitglied

1. Grundlagen

1.1 Diese Vereinbarung regelt die Nutzung der Eisbahn Brand während den öffentlichen Eislaufzeiten für die Erteilung kommerzieller Privatlektionen.

1.2 Definition „öffentliche Eislaufzeiten": Eiszeiten, während denen auch andere Eisbahnbesucher bzw. Eisläufer/innen sich auf dem Feld befinden. Alle Eisbahnnutzer sollen nebeneinander Platz finden und sich gegenseitig respektieren.

1.3 Die Miete von Club-Eis, d.h. speziell für den ECT reserviertes und abgetrenntes Eis, wird in einem separaten Vertrag geregelt.

1.4 Der ECT ist ein Verein nach Art. 60ff ZGB und setzt sich für die Förderung des Nachwuchs- und Breitensportes ein.

1.5 Der ECT ist Mitglied des Schweizerischen Eislauf-Verbandes (SEV) und des Kantonal-Zürcherischen Eislauf-Verbandes (KZEV). Der ECT ist der einzige Eislaufclub, der auf der Eisbahn Brand Gruppen- und kommerzielle Privat-Lektionen erteilen darf.

1.6 Während dem öffentlichen Eislaufen sind nur die Trainer/innen und Leiter/innen (nachfolgend „Leiterpersonen" genannt) des ECT berechtigt, kommerzielle Privatlektionen zu erteilen. Die Gruppengrösse beschränkt sich auf maximal zwei Teilnehmende plus die Leiterperson.

1.7 Nicht vom ECT beauftragte bzw. dem ECT nicht angeschlossene Leiterpersonen dürfen keine kommerziellen und auch keine regelmässigen unentgeltlichen Privatlektionen auf der Eisbahn Brand erteilen. Für das Erteilen der dafür erforderlichen Berechtigung ist der ECT zuständig.

1.8 Lehrpersonen der Schule Thalwil sowie des freiwilligen Schulsportes sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Der ECT kann sich bei der GT oder beim Leiter der Eisbahn über ihm unbekannte Personen informieren.

2. Information / Kommunikation

2.1 Der ECT koordiniert seine Leiterpersonen. Eine seitens ECT bestimmte Person ist Hauptansprechperson für die Fachstelle Sport und das Personal der Eisbahn Brand.

2.2 Der ECT informiert die Fachstelle Sport sowie den Leiter der Eisbahn Brand vor Beginn der Saison und anschliessend regelmässig schriftlich über die berechtigten Leiterpersonen mit vollständiger Adresse und Telefonnummern sowie Angaben zu den vorgesehenen regelmässigen Unterrichtstagen und -zeiten.

2.3 Die Fachstelle Sport bzw. die Eisbahn Brand informiert bei ordentlichen Belegungen (z.B. Sonderanlässe) sowie bei witterungs- oder technisch bedingten Schliessungen der Eisbahn die Leiterpersonen sowie die Ansprechperson des ECT direkt so früh als möglich.

2.4 Der ECT darf nach Möglichkeit und zur Verfügung stehendem Platz sowie nach Rücksprache mit dem Leiter der Eisbahn Flyer auflegen und ein Plakat aufhängen zur Werbung der Privatlektionen.

2.5 Der ECT stellt der Fachstelle Sport sowie dem Leiter der Eisbahn Brand eine Liste aller ECT-Mitglieder bis drei Tage vor Saisonbeginn zu, damit die 20%-Rabatt-Regel für Saisonabobezüge kontrolliert werden kann.

2.6 Diese Vereinbarung betreffend Erteilung von kommerziellen Privatlektionen auf der Eisbahn Brand wird mit einer Information im Schaukasten auf der Eisbahn sowie auf der Thalwiler Homepage unter „Eisbahn Brand" kommuniziert.

2.7 Stellt das Personal der Eisbahn fest, dass Personen kommerzielle oder regelmässige unentgeltliche Privatlektionen erteilen, welche nicht seitens ECT dazu berechtigt sind, werden sie durch den Eismeister auf diese Vereinbarung aufmerksam gemacht. Erteilt die Person weiter Unterricht, werden ihre Personalien aufgenommen und dem ECT weitergeleitet. Die Person wird von der Eisbahn weggewiesen.

3. Versicherungen

3.1 Der ECT informiert seine Leiterpersonen, dass sie die kommerziellen Privatlektionen direkt mit ihren Auftraggebern (Schülern) abrechnen und deshalb als selbständig erwerbend gelten. Die Leiterpersonen rechnen ihre AHV-/IV-/EO-Beiträge mit der zuständigen Ausgleichskasse selbständig ab. Sie können auf Verlangen eine Bestätigung von der Ausgleichskasse vorlegen.

3.2 Der Versicherungsschutz für Unfall, Krankheit, Arbeitsausfall, Haftpflicht, Pensionskasse, private Altersvorsorge etc. sind Sachen der Leiterpersonen und gehen zu ihren Lasten.

4. Haftung

4.1 Die GT gewährt keine Leistungen für unverschuldete Verhinderung an der Ausübung der Trainertätigkeit als Leiterperson.

4.2 Bei geschlossener Eisbahn (technische Probleme, witterungsbedingt, Personalausfälle etc.) haftet die GT nicht für ausgefallene Lektionen bzw. Lohneinbussen.

4.3 Die GT haftet nicht für ausgefallene Lektionen oder nicht bezahlte Rechnungen, wenn das Eis ordnungsgemäss zur Verfügung steht.

4.4 Sonderanlässe (Eisdisco, Schulanlässe etc.) haben bei der Belegung der Eiszeiten Vorrang und werden frühzeitig kommuniziert (vgl. Punkt 2.4.).

5. Kosten

5.1 Die Eismiete für kommerzielle Privatlektionen während dem öffentlichen Eislaufen betragen 10% des verrechneten Lektionspreises, gemäss den Tariflisten der Leitervereinbarungen mit dem ECT.

5.2 Der ECT stellt der Fachstelle Sport jeweils per 31. Dezember und per Saisonende eine Liste all seiner Leiterpersonen inkl. Wochentage, Zeiten, Anzahl erteilte Lektionszeiten und Total der Einnahmen zusammen. Die Fachstelle Sport stellt dem ECT anschliessend Rechnung. Der ECT ist eigens verantwortlich, die Kosten den Leiterpersonen weiter zu verrechnen.

5.3 Die Eismiete für kommerzielle Privatlektionen fällt nur bei Anwesenheit der Leiterperson bzw. bei tatsächlich erteilten Privatlektionen an.

5.4 Die GT gewährt Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern des ECT 20% Rabatt auf das Saisonabo.

6. Diverses

6.1 Die Leiterpersonen des ECT dürfen ein portables Musikabspielgerät auf öffentlichem Eis für die kommerziellen Privatlektionen benutzen.

6.2 Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

7. Vertragsdauer

7.1 Die vorliegende Vereinbarung untersteht dem Schweizer Recht und endet, ohne vorhergehende Kündigung, per 31. März 2017.

7.2 Im 2. Quartal 2017 wird die Vereinbarung sowie deren Umsetzung unter den Vertragspartnern diskutiert, wo notwendig angepasst und bei Übereinkunft für die darauffolgende Saison erneut abgeschlossen.

7.3 Sofern eine der Parteien der Vereinbarung ihre zu erbringenden Leistungen oder Teile davon nicht ordnungsgemäss erbringt, kann die Vereinbarung ausserordentlich auf zwei Monate gekündigt werden.

Thalwil, 12. September 2016

Für die Gemeinde Thalwil

Catherine Marrel, Bereichsverantwortliche Gesellschaft, Gesundheit und Freizeit

Ralf Oehri, Fachstelle Sport

Für den Eislaufclub Thalwil:

Claudia Hiestand, Präsidentin

Karin Maltry, Stv. Präsidentin